

Merkblatt zum Antrag auf Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten in eine Genehmigung für Rebpfanzungen

Erläuterungen zum Antragsformular

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben findet zum 1. Januar 2016 ein **Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebpfanzungen** statt.

Wiederbepflanzungsrechte aus dem bisherigen System müssen vor Nutzung in **Genehmigungen** umgewandelt werden (ab dem 15. September 2015 bis Ende des Jahres 2020). Bitte beachten Sie die Gültigkeit der Wiederbepflanzungsrechte.

Empfehlung: Führen Sie die Umwandlung erst durch, wenn der Verfall droht und/oder wenn eine konkrete Pflanzung ansteht. **Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert!**

Mit vorliegendem Formular wird die Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten aus dem bisherigen System in eine Genehmigung für Rebpfanzungen beantragt. Die Genehmigung kann ab 1. Januar 2016 erteilt werden und ist **maximal 3 Jahre gültig**. Die Gültigkeit entspricht der Nutzbarkeit der Wiederbepflanzungsrechte, kann sich aber verkürzen, da die Genehmigung ab Erteilung maximal 3 Jahre gültig ist (siehe unten angeführtes Beispiel 2).

Die Bescheiderteilung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung (Ausnahme: Für in 2015 gestellte Anträge endet die Frist Ende März 2016).

Der Genehmigungsbescheid muss Ihnen vor der Pflanzung vorliegen.

Wird die Umwandlung nicht beantragt und genehmigt verfällt das Wiederbepflanzungsrecht.

RECHTSGRUNDLAGEN

- VO (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 17.12.2013 (Kapitel III Genehmigungssystem für Rebpfanzungen Artikel 61 ff)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/560 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/561 DER KOMMISSION vom 7. April 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16.07.2015 § 6 ff

BEISPIELE

(1) Ein Betrieb hat ein Pflanzrecht, das nutzbar ist bis 31.07.2020 -> Umwandlung in Genehmigung wird im November 2015 beantragt, zum 1. Feb. 2016 ergeht der Genehmigungsbescheid -> Pflanzung muss spätestens bis 1. Feb. 2019 erfolgen.

(2) Ein Betrieb hat Pflanzrechte, die nutzbar sind bis 31.07.2017 -> Umwandlung in Genehmigung wird im November 2015 beantragt, zum 1. Februar 2016 ergeht der Genehmigungsbescheid -> Pflanzung muss spätestens zum 31.07.2017 erfolgen, da zu diesem Termin die ursprüngliche Nutzbarkeit der Wiederbepflanzungsrechte endet.